

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

## § 1

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

## § 2

### Dachformen

Es sind Walm- und Satteldächer zulässig.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizontalem First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird. Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.

## § 3

### Dachneigung

Die Neigung der Dachflächen darf nur  $27^{\circ}$  -  $45^{\circ}$  (Altgrad) betragen.

Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bis zu  $+5^{\circ}$  (Altgrad) zugelassen werden, wenn die Abweichung von der angrenzenden Nachbarbebauung weniger als  $5^{\circ}$  (Altgrad) beträgt.

## § 4

### Traufhöhe

Die Höhe der Traufe darf höchstens 5,00 m über den Bezugspunkt liegen. Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dach. Der Bezugspunkt ergibt sich aus Nr. 3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 91 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) handelt ordnungswidrig, wer als verantwortliche Person im Sinne der §§ 57 - 60 der NBauO vorsätzlich die Ausführung von Baumaßnahmen - auch wenn sie gemäß § 69 NBauO bzw. Baufreistellungsverordnung keiner Baugenehmigung bedürfen - entgegen den Vorschriften der §§ 2 - 4 dieser Satzung veranlaßt oder durchführt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geandnet werden.